

Leistungen und Prämienzahlungen

Prämienzahlungen bei Tarifabschluss

zum **01.01. eines Jahres** für alle Tarifjahre im 3. Quartal des Folgejahres.

Prämienzahlungen bei unterjährigem Tarifabschluss zum 01.04., 01.07. oder 01.10. eines Jahres erfolgen anteilig und werden ebenfalls mit dem 3. Quartal des Folgejahres abgerechnet.

Abrechnungen

- Eine mögliche Selbstbeteiligung bei Leistungsanspruchnahme wird mit der Prämie verrechnet.

Leistungen, die nicht auf die Prämienzahlung angerechnet werden, sind zum Beispiel:

- Vorsorgeuntersuchungen und Präventionsmaßnahmen
- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- Leistungen für mitversicherte Familienangehörige
- ambulante OPs (wenn über elektronische Gesundheitskarte abgerechnet)

Leistungen, die auf die Prämienzahlung angerechnet werden, sind zum Beispiel:

- bezogenes Krankengeld
- Rezepte (Arzneimittel, auch Verhütungsmittel)
- Kosten für Inanspruchnahme von Hilfs- und Heilmitteln
- Kosten für eine Krankenhausbehandlung (zum Beispiel Sportunfall)
- alle Fahrkostenerstattungen sowie Kranken- und Rettungstransporte

Die Prämienreduzierung erfolgt in Höhe der jeweiligen Leistung bis zum maximalen Selbstbehalt. Bei regelmäßiger Einnahme von Medikamenten ist dieser Tarif ungeeignet, wenn die Kosten die Prämie übersteigen.

Bedingungen, Laufzeit, Bindungswirkung und Sonderkündigung

- Grundlage des Tarifs ist der § 29h der KKH-Satzung. Bei Unklarheiten geht dieser den Teilnahmebedingungen vor.
- Teilnahmeberechtigt sind:
 - an der Tarifstufe Plus Young selbstversicherte Studierende unter 30 Jahren sowie Auszubildende
 - an den Tarifstufen Plus 200 und Plus 400 alle Mitglieder der KKH

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
kkh.de

- Es gilt ein beitragspflichtiges Mindesteinkommen ab 6.400 € pro Jahr für Plus Young, ab 15.000 € pro Jahr für Plus 200 und ab 40.000 € pro Jahr für Plus 400.
- Eine rückwirkende Teilnahme am Tarif ist nicht möglich.
- Die Wahl eines Selbstbehalttarifs schließt eine gleichzeitige Teilnahme an dem Prämienzahlungstarif bei Leistungsfreiheit oder dem Vital-Tarif aus.
- Die Tarifaufzeit und die damit verbundene Bindungsfrist beträgt 3 Jahre. Der Tarif endet automatisch. Es besteht die Möglichkeit, den Tarif im Anschluss neu zu wählen.
- Während der Tarifbindung kann die Mitgliedschaft bei der KKH nicht gekündigt werden.
- Ein Sonderkündigungsrecht des Tarifs besteht, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. das beitragspflichtige Jahreseinkommen unter 15.000 € beziehungsweise 6.400 € sinkt oder
 2. das Mitglied arbeitslos oder erwerbsunfähig wird oder
 3. der Status des Mitglieds sich so ändert, dass die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden.Zudem steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft bei erstmaliger Erhebung oder Erhöhung eines Zusatzbeitrags zu.

Tarifstufen (zum Beispiel Beginn 01.01. eines Jahres)

	Plus Young	Plus 200	Plus 400
Einkommenstufe	≥ 6.400 €	≥ 15.000 €	≥ 40.000 €
Prämie	100 €	200 €	400 €
Selbstbehalt	120 €	300 €	750 €
Risiko	20 €	100 €	350 €

Kein Widerrufsrecht

Die Teilnahme an einem Wahltarif ist verbindlich und kann nicht widerrufen werden. Das SGB V räumt keine Möglichkeit zum Widerruf der Wahltariferklärung ein.

Bürgerentlastungsgesetz

Prämien nach § 53 SGB V gelten als Beitragserstattung und sind der Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Betrag mindert die abzugsfähigen Aufwendungen. Bereits der Anspruch auf die Prämie ist steuerrechtlich als Beitragserstattung zu behandeln, auch wenn die Prämie aufgrund von Leistungen nur zu einem Teil oder gar nicht ausgezahlt wird.

Stand: Oktober 2020